



Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V.

Beitragsordnung

Spiel und Sportvereinigung

FREIE SCHWIMMER DÜSSELDORF 1910 e.V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.08.2015, gültig ab 01.01.2016

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.
Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen ausdrücklich gleichermaßen für bei derlei Geschlecht.

§1 Beiträge

Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 7 und 8 der Vereinssatzung.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der Abteilungsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Restmonaten berechnet.

Bei Mitgliedschaften von Kindern/Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ohne Mitgliedschaft der Eltern reduziert sich der Beitrag für das 3. Kind um 50 % des Abteilungsbeitrags. Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Der Abteilungsbeitrag für Erwachsene, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie für Mitglieder mit geringem Einkommen ermäßigt sich auf Antrag an den Vorstand um 20 %. Beitragsermäßigungen bedürfen eines Antrages an den Vorstand und dessen Beschlussfassung.

Während der Ableistung der Wehrpflicht oder eines Ersatzdienstes entfällt die Beitragspflicht für die Leistungszeit.

Befreiungen und Ermäßigungen werden erst nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Anträge für das abgelaufene Geschäftsjahr finden keine Berücksichtigung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod; daraus resultiert kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

Bei Ausfällen, die länger als 6 Monate dauern, entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung.

Entsprechend seiner Abteilungszugehörigkeit hat das einzelne Mitglied zusätzliche, abteilungsabhängige Jahresbeiträge zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder, die mehr als 2 Abteilungen besuchen, zahlen einen Kostenbeitrag für die 3. und jede weitere Abteilung in Höhe von 30,00 € pro Abteilung (diese Möglichkeit der Beitrags-Kombination für 3 Abteilungen gilt jedoch nicht, wenn eine der 3 Abteilungen die Tennisabteilung ist).

Gebühren in EUR	Schwimmen / Aquafitness / Gymnastik	Triathlon	Tennis
Aufnahmegebühr (einmalig)	20	20	20
Beitrag (p.a.)			
Erwachsene	125	140	225
Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	100	115	130
Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende (18 – 27 Jahre)	100	115	140
Passive Mitglieder	62,50	70	112,50

Familientarife

Konstellation	Ersparnis
1 Erw. + 2 Kinder	-10%
1 Erw. + 3 Kinder	-15%
2 Erw. + 1 Kind	-10%
2 Erw. + 2 Kinder	-15%
2 Erw. + 3 Kinder	-20%

Angebote für Nichtmitglieder (Beiträge in EUR)

Nichtschwimmerkurs pro Halbjahr	119
Aquafitness 10er-Karte	50
Gymnastik 10er-Karte	40
Tennis Schnupperkurs (einmalige Schnuppermitgliedschaft April – Oktober)	
Erwachsene	112,50
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	65
Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, etc. (18 – 27 Jahre)	70

§ 2 Zahlungsfristen

Beiträge und Gebühren sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 28. Februar zu zahlen. Der Einzug der Beiträge per Lastschrift erfolgt in der 1. Februarwoche.

Aufnahmegebühren sowie die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist für alle neu aufgenommen Mitglieder verbindlich.

Die übrigen Gebühren und Umlagen sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenfreie Zahlungserinnerung und nach weiteren vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 15,00 €.

Vier Wochen nach der Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf Zahlungsrückstände bleibt hiervon unberührt.

Zahlungsrückstände über das laufende Geschäftsjahr hinaus werden gemäß § 8 (5) der Satzung geahndet.

§ 3 Rechnungsgebühr

(gilt nicht für Mitglieder mit Eintrittsdatum vor dem 01.05.1996)

Zum Ausgleich der anfallenden Verwaltungskosten, die durch die Mitglieder veranlasst werden, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird eine Rechnungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 4 Rücklastschriftengebühr

Soweit durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung die Lastschrift für die Beitragserhebung nicht eingelöst wird, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 5 Abteilungsgebühren

Der Vorstand wird ermächtigt, die Abteilungsgebühren zusammen mit den Abteilungsleitern unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse entsprechend § 7 (2) der Satzung zu vereinbaren.

Düsseldorf, den 18.08.2015